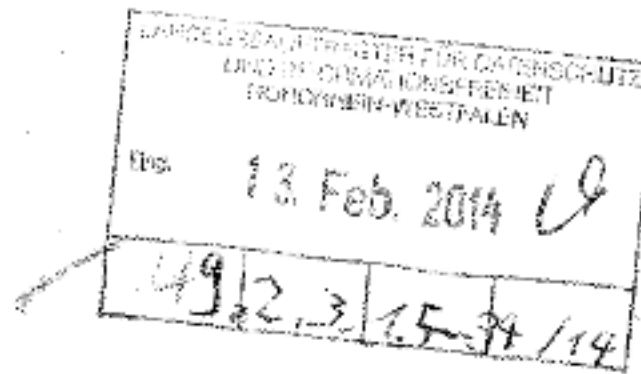


**Polizeipräsidium  
Köln**



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

Landesbeauftragter  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf



12. Februar 2014  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
ZA - 30.01

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0221-229-4005  
Telefax 0221-229-3732  
DirZA-DirB.Koeln  
@polizei.nrw.de  
Raum

**Auskunftsersuchen des Herrn Fabian Keil nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) zum Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration „International Day of Privacy“ am 31.08.2013 in Köln**  
Ihr Schreiben vom 17.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.01.2014 bitten Sie um Stellungnahme zum Auskunftsersuchen des Herrn Fabian Keil nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW) zum Polizeieinsatz anlässlich der Demonstration „International Day of Privacy“ am 31.08.2013 in Köln.

Herr Keil hatte mit E-Mail vom 01.09.2013 hinsichtlich des o.g. Polizeieinsatzes einen Auskunftsantrag nach dem IFG NRW gestellt. Mit Anhörungsschreiben vom 20.09.2013 habe ich Herrn Keil mitgeteilt, dass ich seinem Antrag in der von ihm gestellten Form nicht zu entsprechen vermag und ihm vor Erlass des Bescheides über seinen Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In meinem Anhörungsschreiben vom 20.09.2013 hatte ich darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen, deren Überlassung von Herrn Keil begehrt wird, polizeitaktische Bewertungen enthalten sind, die Rückschlüsse auf das Einsatzkonzept der Polizeibehörden zulassen. Um die präventive

Dienstgebäude:  
Walter-Pauli-Ring 2-6  
51103 Köln

Telefon 0221-229-0  
Telefax 0221-229-2002  
poststelle.koeln@polizei.nrw.de  
www.koeln.polizei.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahn-Linien 1 und 9  
Haltestelle: Kalk Post  
S-Bahn-Linien S 12, S 13 sowie  
RB 25  
Haltestelle: Trimbornstraße

Zahlungen an  
Landeskasse Düsseldorf  
Kto-Nr.: 965 60  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
TV-Nr.: 03036316  
IBAN:  
DE34300500000000096560  
BIC: WELADEDXXX

Polizeiarbeit nicht zu beeinträchtigen, komme eine Überlassung dieser Dokumente an polizeifremde Stellen nicht in Betracht. Mit E-Mail vom 23.09.2013 hat Herr Keil erklärt, er halte die angekündigte Ablehnung seines Antrages für unangemessen, da entsprechende Textstellen und personenbezogene Daten, soweit erforderlich, geschwärzt werden könnten. Die Einschätzung, dass Informationen, die Rückschlüsse auf Konzepte für in der Vergangenheit liegende Einsätze ermöglichen, grundsätzlich und vollständig geheim gehalten werden müssten, werde von ihm nicht geteilt. In meinem Ablehnungsbescheid vom 26.11.2013 habe ich daraufhin weiter ausgeführt, für Unterlagen, welche Einsätze in der Vergangenheit betreffen, gelte dies ebenso wie für solche Unterlagen, die sich auf in der Zukunft liegende Einsätze beziehen. Es möge zutreffend sein, dass einzelne Überlegungen nur auf einen besonderen Einsatzanlass bezogen relevant sein könnten, was aber nicht ausschließe, dass entsprechende Erwägungen auch in der Zukunft wieder von Belang sein könnten. Insbesondere grundsätzliche Erwägungen und Überlegungen seien auch auf andere Einsatzeinlässe übertragbar, so dass an der Einschätzung festgehalten werde, dass eine Überlassung von Unterlagen, die polizeitaktische Bewertungen enthalten, an polizeifremde Stellen nicht in Betracht komme.

12. Februar 2014  
Seite 2 von 3

Die Unterlagen zu dem o.g. Polizeieinsatz, deren Herausgabe Herr Keil begehrt, beinhalten im Wesentlichen Informationen über Einsatzstärken, Lagebewertungen sowie die Aufbauorganisation. Wegen der Rückschlüsse, die bei Kenntnis entsprechender Informationen auf die polizeiliche Lagebewältigung gezogen werden können, wäre eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Polizei zu befürchten, da die künftige sichere Durchführung entsprechender Veranstaltungen gefährdet würde. Potentielle Störer könnten in Kenntnis derartiger Unterlagen möglicherweise strategische Schwachstellen analysieren, sich auf polizeiliche Maßnahmen einstellen, ihre Vorhaben entsprechend planen

und durchführen und somit das Einsatzkonzept der Polizei unterlaufen. 12. Februar 2014  
Seite 3 von 3

Der Polizei wäre dann eine entsprechende Gefahrenabwehr nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich. Da bei derartigen Einsätzen auch Gefahren für Leib und Leben unbeteiligter oder friedlich vom Versammlungsrecht Gebrauch machender Bürgerinnen und Bürger drohen, würde eine Offenlegung der in Rede stehenden Dokumente die öffentliche Sicherheit auch in hohem Maße gefährden. Mit einer Schwärzung von Textstellen, wie von Herrn Keil vorgeschlagen, würde diese Gefahr nicht behoben, so dass ich an meiner Entscheidung vom 26.11.2013 festhalte.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leiter Zentrale Aufgaben